

Das Internet und die Suche nach dem besten Recht

URheberRECHTLICHE SCHRANKEN INTERNATIONALER VERWERTUNGEN

Das Internet macht auffällig, dass Urheberrecht nicht gleich Urheberrecht ist. Trotz erheblicher Rechtsvereinheitlichung durch eine Reihe internationaler Konventionen und, innerhalb der EU, mehrerer Richtlinien gibt es zahlreiche Unterschiede in nationalen Urheberrechten. In Zeiten des Internets lohnt die Auseinandersetzung mit nationalen Eigenheiten: Denn bei internationalen Verwertungen kann sich der Verletzte das für ihn beste Recht zur Wahrung seiner Ansprüche aussuchen.

Im Urheberrecht gilt allgemein das sogenannte Schutzlandprinzip. Verletzungen des Urheberrechts sind keineswegs nach dem Recht jenes Landes zu beurteilen, in dem oder für das ein geschütztes Werk geschaffen wurde. Sie sind auch nicht nach

den Vorschriften jenes Landes zu prüfen, in dem ein Gericht, aus welchen Gründen auch immer, über Rechtsverstöße zu entscheiden hat. Entschieden wird vielmehr nach dem Recht jenes Staates, in dem die geschützten Werke benutzt oder die Rechte an diesen verletzt wurden. Gerichte wenden dabei auch ausländisches Recht an. Werke, die in jenem Land, in dem sie geschaffen wurden,

nicht, etwa wegen Ablauf der Schutzdauer, oder nicht mehr geschützt sind, können in anderen noch schutzfähig sein. Und umgekehrt.

Ein findiger österreichischer Unternehmer könnte etwa die Idee entwickeln, per Internet Poster hervorragender Werke aktueller Baukunst zu vertreiben. Solange er das in Österreich macht, sind seinem Handeln kaum Grenzen gesetzt. Denn wegen der in Österreich so genannten Freiheit des Straßenbildes steht es frei, Bilder von Bauwerken zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das auch zu kommerziellen Zwecken, und ohne dass der Architekt (oder der Bauherr) einen Anspruch auf einen Teil des Gewinns hätte. Ist das Innere eines Gebäudes organischer Teil der Gesamtarchitektur, soll sogar die Innenarchitektur von der „Freiheit des Straßenbildes“ mit umfasst sein. Allenfalls ist der Planer berechtigt, seine Namensnennung zu verlangen. Aber selbst das ist unklar.

Rechte, die auf ähnlichen Grundgedanken wie jener der Freiheit des Straßenbildes beruhen, gibt es in vielen, aber nicht in allen Ländern. Zum Beispiel nicht in Italien. Geschützte Architektur soll eben nicht verhindern, dass auf öffentlichen Plätzen fotografiert werden darf. Üblicherweise werden diese Rechte unter dem Übertitel der Panoramafreiheit zusammengefasst. So exzessiv wie in Österreich ist die Panoramafreiheit allerdings in kaum einem anderen Land geregelt.

In Deutschland und den USA beschränkt sich die Panoramafreiheit, anders als in Österreich, auf Bilder, die von öffentlichen Plätzen oder Wegen aus gemacht werden. In Frankreich,

Belgien, Luxemburg, Dänemark, Estland und Litauen deckt die Panoramafreiheit, abgesehen von privaten Fotoaufnahmen, nicht die Vervielfältigung und Verbreitung von Bildern, auf denen ein geschütztes Werk das Hauptmotiv ist. Deshalb dürfen etwa Poster des Atomiums in Brüssel oder des beleuchteten Eiffelturms, Letztere wegen der urheberrechtlich geschützten Beleuchtung, nur mit Zustimmung der Rechteinhaber vertrieben werden. In Dänemark, Finnland, Estland, Lettland und Litauen deckt die Panoramafreiheit auch keine Verwertungen zu gewerblichen Zwecken.

Ein Österreicher, der Poster von Werken aktueller Baukunst im Internet anbietet und zum Beispiel an Kunden in Frankreich versendet, wird die Rechte ihrer Urheber in Frankreich verletzen. Und zwar auch dann, wenn die Urheber nicht in Frankreich leben und auch die Baukunstwerke nicht in Frankreich errichtet worden sind. Schon die bloße Bewerbung der Bilder im Internet, und sei es auch über eine österreichische Homepage, kann eine Verletzung ausländischer Urheberrechte bewirken. Denn die öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Werken im Internet ist europaweit urheberrechtlich geschützt. Die Ausnahmen begründenden freien Werknutzungen, wie etwa die Panoramafreiheit, sind dagegen von Land zu Land verschieden.

Wer seine geschützten Werke im oder durch das Internet verletzt erachtet, sollte einen Blick in fremde Urheberrechte werfen. Der Schutz, den das Heimatland dem Baukünstler verwehrt, könnte international gewährt werden.



Aurelius Freytag